



«Postalische_Adresse_Empfänger»

Vöcklabruck, 22.04.2024

Zu viele Höckerschwäne am Attersee – Fütterung von Wild

Medieninformation

Seit mehreren Jahren wird beobachtet, dass sich am Attersee Höckerschwäne vermehrt konzentriert auf einzelnen (Wiesen-)Flächen aufhalten und dadurch Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden.

Dies geschieht durch Fraß, aber überwiegend durch extreme Verkotung. Das darauf wachsende Futter kann nicht mehr verfüttert und muss entsorgt werden. Der Höckerschwan hält sich naturgemäß dort auf, wo gutes und ausreichend Futter vorhanden ist. Wird der Höckerschwan zusätzlich, zu dem auf den Wiesen und Feldern vorhandenen Grünfutter gefüttert, wird er sich dort vermehrt aufhalten, wo er dieses zusätzliche Futter bekommt. Der Höckerschwan hat – wie jedes andere Tier auch – eine natürliche Mortalität, welche auch den Bestand ohne menschliches Eingreifen regelt. Durch eine zusätzliche Fütterung wird der Bestand an Höckerschwänen auf unnatürliche Weise zu hoch gehalten. Ein Eingreifen zur Bestandsverringerung wäre erforderlich.

Der Höckerschwan ist nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zwar ein jagdbares Wild, jedoch ganzjährig geschont. Zudem findet sich der Höckerschwan in der FFH-Richtlinie und ist damit zusätzlich besonders zu schützen. Daher ist eine Reduzierung der Population rechtlich nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich.

Dazu müssen als gelinderes Mittel erst sogenannte Vergrämungsmaßnahmen - welche einer behördlichen Bewilligung bedürfen – gesetzt werden. Wenn diese Maßnahmen durchgeführt und dokumentiert worden sind, kann ein Zwangsabschuss unter bestimmten Umständen genehmigt werden. Dieser soll jedoch – aufgrund der ganzjährigen Schonzeit und der Aufnahme in die FFH-Richtlinie – nur als allerletzte Konsequenz und nur für einzelne Tiere angewendet werden.

Im neuen Oö. Jagdgesetz 2024 wurde zur Fütterung von Wildtieren eine Bestimmung aufgenommen die vorgibt, dass die Fütterung von Wild (und damit auch vom Höckerschwan oder anderen Wasservögeln) durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, verboten ist. Somit ist eine Verordnung betreffend Fütterungsverbot durch die jeweilige Gemeinde für bestimmte Gebiete nicht mehr zwingend notwendig. Die Nichtbeachtung dieses

Fütterungsverbot im Oö. Jagdgesetz 2024 durch nicht zur Jagdausübung berechtigte Personen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bedroht.

Zur Feststellung der Identität einer Person und zur Anzeige bei einer Übertretung des Oö. Jagdgesetzes 2024 sind neben den Behörden (wie Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde, etc) auch die bestellten Jagdschutzorgane befugt.

Wir appellieren an die Bevölkerung daher, die **Fütterung von Höckerschwänen und anderen Wildtieren zu unterlassen** um die damit verbundenen negativen Folgen möglichst zu vermeiden.

Für weitere Fragen: Frau Mag. Regina Gabriel, 07672/702-73400

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Johannes Beer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-vb.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm.